



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung für das Studium des
Unterrichtsfaches Hauswirtschaftswissenschaft für das
Lehramt für die Sekundarstufe I an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24095



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Ordnung

für die

Zwischenprüfung

für das Studium des
Unterrichtsfaches

Hauswirtschaftswissenschaft

für das Lehramt für die

Sekundarstufe I

an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

vom

26. Februar 2001

01. März 2001

Jahrgang 2001
Nr. 06

ORDNUNG

für die

ZWISCHENPRÜFUNG

für das Studium des

Unterrichtsfaches

HAUSWIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE I

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

vom

26. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Zwischenprüfung	3
§ 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen	3
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 4 Prüfende und Beisitzende	5
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung	7
§ 8 Zulassungsverfahren	8
§ 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung	8
§ 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Note, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden	9
§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung	10
§ 13 Zeugnis	10
Teil II: Besondere Bestimmungen (Hauswirtschaftswissenschaft, Sek. I)	11
§ 14 Inhalt, Form, Umfang und Zeitpunkt der Zwischenprüfung	11
§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung	11
Teil III: Schlussbestimmungen	12
§ 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	12
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 18 Übergangsbestimmungen	12
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW.S.647), im Studiengang 'Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I' an der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel dreisemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach 'Hauswirtschaftswissenschaft' zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach 'Hauswirtschaftswissenschaft' mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fach nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.
- (4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (5) Die Meldung muss mindestens sechs Wochen vor der Zwischenprüfung durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (6) Die Zwischenprüfung kann vor den in Absatz 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 einen Prüfungsausschuss (für Physik und Hauswirtschaftswissenschaft). Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern (fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon mind. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Hauswirtschaftswissenschaft, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, davon ein

Vertreter oder eine Vertreterin aus der Hauswirtschaftswissenschaft, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden).

Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertreterin im Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 95 Abs. 1 HG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Zwischenprüfung, soweit diese in mündlicher Form stattfindet, Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach 'Hauswirtschaftswissenschaft' mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach 'Hauswirtschaftswissenschaft' mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach 'Hauswirtschaftswissenschaft' mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zwischenprüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin der Zwischenprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Zwischenprüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Zwischenprüfung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Zwischenprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Zwischenprüfung als mit "nicht ausreichend (5,0)"

bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität - Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß den besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung (§ 15) vorlegt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem durch Aushang bekanntgegebenen Frist.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 3 zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, dass sie oder er den Leistungsnachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 oder 5 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muss außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende lehramtsbezogene Prüfung abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termin der Zwischenprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft wird abgelegt durch eine mündliche Prüfung oder eine Arbeit unter Aufsicht in den Teilgebieten A 3 „Angewandte Theorie des Haushalts“ oder B 3 „Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre“.

Die Zwischenprüfung soll sich auch über das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches erstrecken.

Die Form der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss gemäß den besonderen Bestimmungen im Einvernehmen mit der oder dem Prüfenden mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Arbeiten unter Aufsicht beträgt zwei Zeitstunden.
- (3) Für Arbeiten unter Aufsicht wird die oder der Aufsichtführende vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (4) Die Arbeiten unter Aufsicht werden zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muss.
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Arbeit unter Aufsicht möglichst innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben.
- (5) Von der Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistung durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder, falls keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht, als Gruppenprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören.
- Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung.
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluss an diese bekannt zugeben.
- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 und höchsten 30 Minuten. Im Fall der Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Note, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

- (1) Die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend (4,0)" ist.
- (3) Die Note der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.
- (5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie oder er die Zwischenprüfung auf schriftlichen Antrag wiederholen. Hat sie oder er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann sie oder er die Zwischenprüfung auf schriftlichen Antrag ein zweites Mal wiederholen. Entsprechende lehramtsbezogene Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des Prüfungsfaches Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht mehr zugelassen.

§ 13

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung (oder die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche

Bescheinigung über die zur Zwischenprüfung noch fehlende Prüfungsleistung ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II: Besondere Bestimmungen **(Hauswirtschaftswissenschaft, Sekundarstufe I)**

§ 14

Inhalt, Form, Umfang und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Teilgebiete A3 „Angewandte Theorie des Haushalts“ oder B3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre“. Sie kann sich auch über das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches erstrecken.
- (2) Die Zwischenprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht im Umfang von zwei Zeitstunden oder als mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten statt.
- (3) Die Termine der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfungen liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit. Sie sind 10 Wochen vorher durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) Beim Antrag auf die Zulassung gibt die Kandidatin oder der Kandidat an, ob sie oder er die Zwischenprüfung in Form der Arbeit unter Aufsicht oder der mündlichen Prüfung ablegen möchte. Dieser Wahl soll entsprochen werden. Wird dieser Wahl nicht entsprochen, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages auf Zulassung mitzuteilen.
- (5) Bei jeder Wiederholungsprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat erneut die Wahl gemäß Absatz 4 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

2 Leistungsnachweise: Diese werden aufgrund je einer Klausur im Umfang von in der Regel 90 Minuten in den Teilgebieten A1 (Sozioökonomie des Haushalts) und B1 (Ernährungslehre) erworben. Die entsprechenden Veranstaltungen werden nach Möglichkeit in zweisemestrigem Rhythmus angeboten.

Für jedes dieser beiden Teilgebiete wird je Semester ein Wiederholungstermin angeboten.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden oder in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit, jedoch nicht in die Gutachten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität -

Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

- (2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, dass sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 19

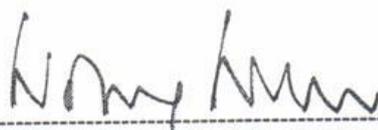
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 vom 19. November 1999 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17. Mai 2000 und der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2001

Paderborn, den 26. Februar 2001

Der Rektor
Der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn